

sieren und als Instrument zur Aufrechterhaltung der Ausbeuterordnung zu vervollkommen.

Das Strafrecht der DDR regelt und gestaltet die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als ein *spezifisches gesellschaftliches Verhältnis, das aus der Begehung einer Straftat zwischen Straftäter und Gesellschaft objektiv entsteht. Dieses gesellschaftliche Verhältnis wird mit der gerichtlichen Entscheidung über die Schuld und Verantwortlichkeit des Straftäters als Rechtsverhältnis zur Geltung gebracht und gestaltet und ist darauf gerichtet, den Schutz von Gesellschaft, Staat und Bürgern vor Straftaten zu gewährleisten, künftiger Straffälligkeit vorzubeugen sowie den Straftäter zu gesellschaftlicher Disziplin und Verantwortung zu erziehen* (vgl. Art. 2 StGB).

Als solch zweckgerichtetes gesellschaftliches und Rechtsverhältnis wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit im wesentlichen durch folgende Elemente charakterisiert:

- a) die „*nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer*“ (Art. 2 Abs. 2 StGB), die in der Rechtsform der gerichtlichen Entscheidung über die Schuld und Verantwortlichkeit des Straftäters sowie über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt. Sie weist inhaltlich mehrere Aspekte auf. Mit ihr wird
- die begangene Tat vom Standpunkt des im Strafgesetz ausgedrückten politischen Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten als für Gesellschaft, Staat und Bürger unduldbar verworfen und damit die Unantastbarkeit der sozialistischen Rechtsordnung gegenüber dem Straftäter geltend gemacht sowie gegenüber jedermann bekräftigt,
  - der Straftäter zwingend dazu angehalten, aus seiner Tat die erforderlichen Lehren für ein künftig gesellschaftsgemäßes Verhalten zu ziehen und dies in konkreter, durch die ausgesprochene strafrechtliche Maßnahme bestimmter Form mit seiner Leistung zur Wiedergutmachung der Tat und gesellschaftlichen Bewährung zu zeigen,
  - seitens der für die Realisierung der strafrechtlichen Maßnahmen verantwortlichen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte auf das Bewußtsein und Verhalten des Straftäters (und zwar auch unmittelbar im konkreten Prozeß seiner Bewährung und Wiedergutmachung) in rechtlicher und politisch-moralischer Hinsicht erzieherischer Einfluß ausgeübt.
- Diese inhaltlichen Aspekte der staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkung auf den Straftäter sind miteinander eng verbunden und bilden in ihrer Wechselwirkung eine Einheit. Das schließt nicht aus, daß sie zugleich — bedingt durch die Art und Schwere der jeweiligen Straftat — bei den verschiedenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in ihrer konkreten rechtlichen Form recht differenziert ausgeprägt sein können.
- b) die *vom Straftäter zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung* (Art. 2 Abs. 2 StGB), die in ihrem konkreten Inhalt durch die Art und das Maß der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt werden, wobei „Wiedergutmachung“ nicht allein im Sinne eines materiellen Schadensausgleiches, sondern vor allem auch in gesellschaftlich-moralischem